



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

30. Jahrgang

Braunschweig, den 27. März 2003

Nr. 6

| | |
|--|-------|
| Inhalt | Seite |
| Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung..... | 45 |
| Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen..... | 45 |
| Auslegung eines Bebauungsplanes..... | 46 |
| Erneute Bekanntmachung und Auslegung eines Bebauungsplanes..... | 46 |
| Auslegung eines Bebauungsplanes..... | 47 |
| Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen..... | 48 |
| Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „1. Braunschweiger Autofrühlings“ und der Auftaktveranstaltung zur „Braunschweig-Bonus-Card“ am 26. April 2003 | 48 |

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I Genehmigung der Änderung (§ 6 Baugesetzbuch)

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „An der Schunterae“, Stadtgebiet südlich der K 27 und westlich der Thunstraße mit Verfügung vom 19. Februar 2003 wie folgt genehmigt:

Die vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 2002 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmigt (Az.: 204.1.21101-01000-067/2081).

II Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. 1998 I S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 Baugesetzbuch)

Die vorstehende Änderung mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, außer mittwochs, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit ihrer Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 7. März 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i.V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen

Satzungsbeschluss

Die folgenden Satzungsbeschlüsse sind mit nachstehendem Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig bekannt gemacht worden:

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 28. November 1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Schaumburgstraße-Süd“, NP 32, Stadtgebiet zwischen Saarbrückener Straße, St. Wendel-Straße und Bexbachweg, ist der Bezirksregierung Braunschweig am 31. Januar 1996 gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 3. April 1996 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.01-NP 32). (Amtsblatt vom 14. Juni 1996)

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Juni 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Am Weißen Kamp-Nordost“, NP 33, Stadtgebiet zwischen Am Weißen Kamp, Celler Straße und Sudetenstraße, ist der Bezirksregierung Braunschweig gem. § 11 BauGB am 24. Juni 1996 angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 2. September 1996 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.01-NP 33). (Amtsblatt vom 21. Oktober 1996)

3. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 17. November 1998 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Varrentrappstraße“, NP 34, Stadtgebiet zwischen Celler Straße, A 392, Oker und Bahngelände wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 15. Dezember 1998)

4. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 13. Juli 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Werksteig“, NP 35, Stadtgebiet zwischen Werksteig, Celler Straße, Klinikum und Ernst-Amme-Straße wird gemäß Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht. (Amtsblatt vom 26. Juli 1999)

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
(§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen
(§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 14. Juni 1996 (Ziff. 1), zum 21. Oktober 1996 (Ziff. 2), zum 15. Dezember 1998 (Ziff. 3), zum 26. Juli 1999 (Ziff. 4) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 7. März 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss
(§ 10 Baugesetzbuch)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 10. Dezember 2002 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „An der Schunteraue“, TH 20, Stadtgebiet südlich der K 27 und westlich der Thunstraße wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
(§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche
(§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung
(§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 9.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2002 soweit diese sich auf den Bebauungsplan „An der Schunteraue“ bezieht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 7. März 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

**Erneute Bekanntmachung
und Auslegung eines
Bebauungsplanes**

I

Satzungsbeschluss und Genehmigung

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 12. Mai 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Zuckerbergweg“, AW 78, Teilbereich A, Stadtgebiet nördlich und südlich Zuckerbergweg, westlich Salzdahlumer Straße und nördlich Rote Wiese ist der Bezirksregierung Braunschweig am 22. Juni 1992 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Braunschweig hat den Bebauungsplan am 3. August 1992 genehmigt (Az. 309.21102-01000.01-AW 78). Der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig wird im Wege der Berichtigung angepasst (Artikel 2, § 1 Abs. 2 WoBauERlG).

Der Bebauungsplan wurde im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 23. September 1992 bekannt gemacht.

2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Mai 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Zuckerbergweg“, AW 78, Teilbereich B, Stadtgebiet zwischen Wolfenbütteler Straße, Höxterweg und Zuckerbergweg wurde gem. § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig am 18. Juni 1993 bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (Baugesetzbuch in der Neufassung vom 27. August 1997- BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§§ 10, 215 a BauGB)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne rückwirkend zum 23. September 1992 - Teilbereich A - bzw. zum 18. Juni 1993 - Teilbereich B - in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 7. März 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 25. Februar 2003 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Heidbergpark“, MA 62, Stadtgebiet zwischen Salzdahlumer Straße, Jägersruh, Grenzgraben und Heidberg wird gemäß Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137); zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) bekannt gemacht.

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzung (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung kann beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 11. März 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Erneute Ausfertigung und Auslegung von Bebauungsplänen

I

Satzungsbeschluss

1. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 24. August 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Am Denkmal“, RH 53, Stadtgebiet zwischen Gifhorner Straße, Am Denkmal und Osterbergstraße ist der Bezirksregierung Braunschweig gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 15. November 1993 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 309.21102-01000.01-RH 53).
2. Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 18. Juni 1996 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Gifhorner Straße-Nord-West“, RH 52, Stadtgebiet zwischen Stadtbahntrasse, Verknüpfungshaltestelle Lincolnsiedlung, Gifhorner Straße und dem Flurstück 74/21 ist der Bezirksregierung Braunschweig gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Die Bezirksregierung Braunschweig hat am 3. Juli 1996 erklärt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az. 204.21102-01000.01-RH 52).

II

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Baugesetzbuch)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Baugesetzbuch)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und In-Kraft-Treten der Satzungen (§ 10 Baugesetzbuch)

Die Satzungen einschließlich ihrer Begründungen können beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 3. Stock, Zimmer 303, während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 09.00 bis 13.00 Uhr, ausgenommen mittwochs, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzungen auch Auskunft verlangen.

Die Bebauungspläne sind zur Behebung eines Formfehlers erneut ausgefertigt worden; die dadurch notwendige erneute Bekanntmachung erfolgt hiermit.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Satzungen rückwirkend zum 22. Dezember 1993 (Ziff. 1) bzw. zum 25. Juli 1996 (Ziff. 2) in Kraft gesetzt.

Braunschweig, den 11. März 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „1. Braunschweiger Autofrühlings“ und der Auftaktveranstaltung zur „Braunschweig-Bonus-Card“ in Braunschweig am 26. April 2003 vom 25. Februar 2003

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 211 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2829) i. V. m. der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25. September 2001 (Nds. GVBl. S. 615, 725), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 817) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 36), wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass des am 26. April 2003 stattfindenden „1. Braunschweiger Autofrühlings“ und der Auftaktveranstaltung zur „Braunschweig-Bonus-Card“ dürfen die Verkaufsstellen im Bereich der innerhalb des Okerumflutgrabens gelegenen „Innenstadt“ der Stadt Braunschweig - im südlichen Bereich begrenzt durch den Europaplatz, die Konrad-Adenauer-Straße, den Lessingplatz, den Auguststorwall, den J.-F.-Kennedy-Platz und die Kurt-Schumacher-Straße - am Samstag, dem 26. April 2003 unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz und die Straftatbestände des § 25 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft und am 27. April 2003 außer Kraft.

Braunschweig, den 25. Februar 2003

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Bezirksregierung Braunschweig
Az. 501.40013/3-4N/2003

Beanstandungen bei der Prüfung der Rechtsverordnung haben sich nicht ergeben.

Braunschweig, den 12. März 2003
I. A.

Manke